



## Vorlage Nr. 80/2021

Datum: 26. Juli 2021  
Fachbereich: FB 3 - Bildung, Betreuung und Soziales  
Aktenzeichen:  
Sachbearbeiter/in: Frau Korte

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin
Sozialausschuss	20.09.2021
Verwaltungsausschuss	04.10.2021
Rat der Stadt Dissen aTW	11.10.2021

## BEZEICHNUNG DES TOP

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**

## BESCHLUSSVORSCHLAG

### Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 11.06.2021) mit dem Landkreis Osnabrück rückwirkend zum 01.01.2021 abzuschließen.

### Beschlussvorschlag des Sozialausschusses:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 11.06.2021) mit dem Landkreis Osnabrück rückwirkend zum 01.01.2021 abzuschließen.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 11.06.2021) mit dem Landkreis Osnabrück rückwirkend zum 01.01.2021 abzuschließen.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

**Betroffenes Produkt:**

Produktnummern: 36120, 36511, 36521, 36531, 36551, 36561, 36571

	lfd. Haushaltsjahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Nettodefizit	3.548.200 €	3.636.000 €	3.650.500 €	3.682.000 €
Erwartete Mehrerträge (Schätzung)	500.000 €	500.000 €	700.000 €	700.000 €

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine

- Pflichtaufgabe  
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel

- stehen zur Verfügung  
 stehen nicht zur Verfügung und sind über-/außerplanmäßig bereitzustellen.  
 Maßnahme zeitlich und sachlich unabweisbar  
 Deckungsvorschlag:

**Bemerkungen:**

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen aufgrund der Ergebnisse des Vor-Vorjahres. Bei den erwarteten Mehrerträgen handelt es sich um eine Schätzung, da die endgültigen Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres, da die endgültigen Ergebnisse erst nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse ermittelt werden können.

**STELLUNGNAHME DES FB 1 – ORGANISATION UND FINANZEN**

(BEI ALLEN VORLAGEN MIT FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN)

Mit der Maßnahme aus finanzieller Sicht

- einverstanden  
 nicht einverstanden

**Bemerkungen:**  
\_\_\_\_\_  
Elke Fox**STELLUNGNAHME DES BÜRGERMEISTERS**

Einverstanden



---

Eugen Görlitz, Bürgermeister

## SACHVERHALT

Wie in der Sitzung des Rates am 14.12.2020 beraten, ist eine neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Zunächst war geplant, die Finanzmittel mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren auszuzahlen. Da durch diese Regelung Kommunen wie die Stadt Dissen aTW, die in der Kinderbetreuung gut aufgestellt sind, schlechter gestellt waren als die Kommunen, die weniger Betreuungsplätze und kürzere Betreuungszeiten anbieten, sollte ein anderer Verteilschlüssel gefunden werden.

Seitens der Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen und der Kreisverwaltung liegt nunmehr ein abgestimmter, gemeinsamer Beschlussvorschlag vor, der den politischen Gremien aller kreisangehörigen Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Abweichend vom Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020 enthält der Verteilschlüssel der Zuweisungsmasse der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Bestandteile:

1. Grundsätzlich wird dem bekannten Vorschlag der Bürgermeister/innen gefolgt (siehe Nr. 2 und 3), es wird jedoch zusätzlich eine „Kita-Kommission“ eingerichtet. (siehe Nr. 4 und 5)
2. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich auf Basis 50% der Netto-Ist-Kosten pro Kommune an die jeweilige Kommune.
3. Abweichend von Nr. 2 erfolgt in den ersten beiden Jahren der Laufzeit der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kinderbetreuung die Zuweisung an die kreisangehörigen Kommunen auf Basis eines differenzierten Verteilschlüssels. Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der Tagespflege werden jeweils in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten erstattet; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der ermittelten tatsächlichen Netto-Ist-Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten der Kommune; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der den in der Kommune geleisteten Wochenbetreuungsstunden; 20 % des Betrages anteilig im Verhältnis der aus dem Einwohnermelderegister der Kommune ermittelten Kinderzahlen von 0 bis 6 Jahren.
4. Es wird eine paritätisch durch Kommunen und Kreisverwaltung besetzte Kita-Kommission eingerichtet. Aufgabe der Kommission ist es, einheitliche Kriterien für die Bestimmung der maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten zu entwickeln. Die Kita-Kommission stellt bis zum 31.10.2022 eine interkommunale Vergleichbarkeit der Kostengründe und -anteile durch die Analyse der multifaktoriellen Kostenbestandteile her. Dadurch sollen die Ursachen für festgestellte Kostenspreizungen beispielsweise im Bereich der personellen und sachlichen Ausstattung eruiert und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Deltas aufgezeigt

werden. Die Kita-Kommission tagt über den 31.10.2022 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten zu identifizieren und zur politischen Abstimmung zu empfehlen. Dieser kontinuierliche Prozess ist geprägt durch das gemeinsame Ziel, bei der Kostenverteilung eine gerechte Lastenverteilung zu erhalten.

5. Sollte die Kita-Kommission bis zum 31.10.2022 keine einvernehmlichen Abrechnungsmaßstäbe zur Notwendigkeit der Netto-Ist-Kosten vorgelegt haben, die bis zum 01.02.2023 von der/den Vertragspartei(en) akzeptiert werden, so tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegenüber den nicht akzeptierenden Vertragsparteien zum 31.12.2024 außer Kraft.

Nach Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 29.06.2021 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2021 beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, mit den kreisangehörigen Kommunen diese neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 9 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht vor, dass diese nur in Kraft tritt, wenn alle kreisangehörigen Kommunen sie rechtsverbindlich unterschreiben. Die Vertragsdauer der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Sollte bis dahin keine Einigung über eine neue Vereinbarung erzielt werden, würden die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem Jahr 2023 auf den originär zuständigen Landkreis Osnabrück zurückfallen.

Mit dem Auslaufen würden die kreisangehörigen Kommunen die Verpflichtung, aber auch den Anspruch, auf Mitwirkung und Berücksichtigung im Rahmen der Gestaltung der Kinderbetreuung gegenüber dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit verlieren. Gleichzeitig könnte der Landkreis die ihm entstehenden Kosten, die nicht durch das Land erstattet werden, im Wege der Kreisumlage kompensieren.

Zusammenfassend wird verwaltungsseitig im Hinblick auf die deutlichen finanziellen Vorteile und die höhere Verteilungsgerechtigkeit im Verhältnis zur aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Unterzeichnung des vorliegenden Entwurfs empfohlen. Das Ziel eines an den tatsächlichen Aufwendungen orientierten Verteilungsschlüssels wird damit spätestens für das Jahr 2023 erreicht. Auch in den beiden Übergangsjahren orientiert sich der Verteilschlüssel gegenüber dem vorherigen Entwurf deutlich stärker an den tatsächlichen Aufwendungen.

Mit der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist auch gewährleistet, dass der Einfluss der Stadt Dissen aTW auf die örtlichen Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung erhalten bleibt.

Für die Stadt Dissen aTW bedeutet diese Regelung konkret, dass aufgrund der Werte von 2019 41,21 % der Kosten übernommen werden und von 2020 40,19 %. Im Vergleich zum ursprünglich vorgesehenen Verteilschlüssel nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren erhält die Stadt Dissen aTW nach dieser neuen Regelung etwa weitere 500.000 € jährlich in den Jahren 2021 und 2022 und ca. 700.000 € ab dem Jahr 2023. Die Verwaltung schlägt vor, diesem nach langen Verhandlungen abgestimmten Beschlussvorschlag als guten Kompromiss zuzustimmen.

**ANLAGE:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nur für Ratsmitglieder)